



BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

GZ 611.942/0003-BKS/2008

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-4277

Fax +43 (1) 531 15-4285

e-mail: bks@bka.gv.at

www.bks.gv.at

BESCHIED

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL sowie die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über den Antrag des Publikumsrates des ORF, vertreten durch den Vorsitzenden Hon.Prof. Dr. G.W., gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Antrag gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G, es möge festgestellt werden, dass durch den Beitrag „Bärenjäger“ in der Sendung „Am Schauplatz“ am 16.11.2007 das ORF-G, insbesondere dessen § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 verletzt wurde, wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm §§ 1 und 4 sowie 10 ORF-G abgewiesen.

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 15.4.2008, beim Bundeskommunikationssenat eingelangt am 17.04.2008, stellte der Publikumsrat den Antrag, der Bundeskommunikationssenat möge feststellen, dass der ORF durch den Beitrag „Bärenjäger“ in der Sendung „Am Schauplatz“ vom 16.11.2007 in ORF2, ausgestrahlt ab 20.15 Uhr, das ORF-G, insbesondere dessen §§ 4 Abs. 5 Z 1 und 10 Abs. 5 ORF-G verletzt hat.

Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, der verfahrensgegenständliche Beitrag sei in dieser Form nur unter finanzieller und organisatorischer Mitwirkung der Schauplatz - Redaktion zustande gekommen. Da kein österreichischer Anbieter von Jagdreisen Dreharbeiten während einer solchen Jagdreise im Ausland zugestimmt hätte, wäre von der Redaktion ein geeigneter Veranstalter in Russland ausfindig gemacht und die Reise für die teilnehmenden Jäger W. und

R. durch die Redaktion organisiert worden. Außerdem hätte der ORF die mit 400,00 Euro pro Person bezifferten Kosten der Anreise (wohl auch der Rückreise) der Jäger übernommen.

Ob die Mitwirkung der Redaktion die teilnehmenden Jäger überhaupt erst zu einer Bärenjagd in Russland veranlasst hätte, könne nicht festgestellt werden. Ob die finanzielle Leistung eine Aufwandsentschädigung für die Beeinträchtigung der Jäger durch die Dreharbeiten darstellte oder notwendig war um die Jäger überhaupt zur Einwilligung in die Dreharbeiten zu gewinnen sei ebenfalls ungeklärt.

Hinsichtlich des finanziellen wie organisatorischen Beitrages des ORF im Zuge der Genese der Produktion geht der antragstellende Publikumsrat davon aus, dass ein organisatorischer und/oder finanzieller Beitrag zur Herbeiführung eines Ereignisses dann mit Objektivität vereinbar wäre, wenn ohne einen solchen Beitrag eine Berichterstattung nicht möglich wäre und keine Beeinflussung seitens der Redaktion erfolgt.

Da jedoch die Beteiligung der Redaktion am Zustandekommen des Beitrages, insbesondere die Mittragung der Reisekosten den Zusehern in der in Beschwerde gezogenen Sendung nicht offen gelegt wurde, sei das Objektivitätsgebot verletzt worden. Das Publikum wäre durch die mangelnde Offenlegung nicht darüber informiert worden, dass ohne organisatorische und finanzielle Unterstützung durch den ORF der Beitrag in dieser Form nicht zustande gekommen wäre. Eine Offenlegungspflicht könnte erforderlich sein, um die Authentizität der Information zu gewährleisten. Der ORF habe deshalb durch die Ausstrahlung des Beitrages „Bärenjäger“ in der Sendung „Am Schauplatz“ das ORF-G verletzt.

2. Der Bundeskommunikationssenat übermittelte den Antrag des Publikumsrates dem ORF zur Stellungnahme. Mit Schriftsatz vom 02.05.2008 beantragte der Österreichische Rundfunk den Antrag abzuweisen.

Begründend wird ausgeführt, die Tatsache, dass den Jägern die Fahrtkosten ersetzt wurden, wäre rechtlich nicht zu beanstanden. Das Honorar sei für das Mitwirken an der Sendung und den damit verbundenen Aufwand bezahlt worden. Insbesondere aus organisatorischen Gründen wäre es notwendig gewesen, die Anreise für die Jäger und das Kamerateam gemeinsam zu buchen.

Objektivität bedeute, dass stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden müsse. Dass die Zuseher nicht auf die Leistung des ORF hingewiesen wurden, wäre zutreffend. Aus den Bestimmungen des ORF-G ergebe sich eine derartige Kennzeichnungspflicht nicht.

Das Objektivitätsgebot fordere eine authentische Berichterstattung, die eine freie Meinungsäußerung voraussetzt. Als Wirklichkeit des Beitrages sei die Bärenjagd dargestellt worden und nicht die finanzielle Situation der Protagonisten. Die Ausweisung der Kostenbeteiligung gegenüber dem Zuseher würde vielmehr den Eindruck erwecken, dass die Reportage gestellt und die Protagonisten bezahlte Schauspieler wären. In weiterer Folge würde generell die Teilnahme an einer Sendung von der Zahlung eines Honorars abhängig gemacht, was Qualitätsformate benachteiligen würde. Außerdem komme es nach der Rechtsprechung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes für die Beurteilung von Sendungsinhalten hinsichtlich der Einhaltung des Objektivitätsgebotes ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse an.

Die Stellungnahme des Antragsgegners wurde dem Publikumsrat zu Gehör gebracht.

3. Der Bundeskommunikationssenat hat den Sachverhalt durch Einsicht in die vorgelegten Unterlagen und durch Abspielen des Sendungsbeitrages festgestellt. Von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt ist auszugehen:

Die Absicht, über Bärenjagd in Russland filmisch zu berichten, ging von der Schauplatz-Redaktion aus. Von Seiten der Redaktion wurde in zweifacher Hinsicht am Zustandekommen der Jagdreise, deren journalistische Aufbereitung und Dokumentation beabsichtigt war, mitgewirkt. Einerseits musste die Redaktion notwendigerweise Kontakt zu Jägern herstellen, die einer Jagdreise ins Ausland nicht abgeneigt waren. Des weiteren erfolgte die Organisation der Reise dahingehend, dass ein russischer Reiseveranstalter durch die Redaktion ausfindig gemacht und der Kontakt zu diesem hergestellt wurde, da österreichische Veranstalter von Jagdreisen zu einer Zusammenarbeit mit dem ORF nicht bereit waren. Andererseits übernahm der ORF die Kosten der An- und Rückreise nach Moskau sowie des Bahntransfers in das Jagdgebiet. Die Höhe der übernommenen Kosten wird übereinstimmend mit € 400,00 pro Jäger angegeben.

Hinsichtlich des widersprüchlichen Vorbringens bezüglich der Beweggründe des Jägers W., an der Jagdreise und somit an der inkriminierten Sendung teilzunehmen, wie sie sich auch aus Beilage 1 des Antrages ergeben, geht der Bundeskommunikationssenat davon aus, dass die organisatorische wie finanzielle Unterstützung durch die Schauplatz-Redaktion wohl ursächlich dafür waren, dass der Jäger W. an der dokumentierten Jagdreise teilnahm. Aus Beilage 2 des Antrages ergibt sich diesbezüglich auch, dass die Jäger auf einer Aufwandsentschädigung für die Beeinträchtigungen durch die Dreharbeiten bestanden. Die Reise musste deshalb um zwei Tage über das übliche Ausmaß verlängert werden. Der Reisekostenzuschuss sollte in einer Höhe von 10% des Gesamtreisepreises bemessen werden. Als Modus für die Leistung der

Aufwandsentschädigung an die Jäger wurde allerdings nicht eine direkte Leistung des vereinbarten Betrages gewählt, sondern die Übernahme der Kosten für Flug- und Bahnreise durch den ORF. Dies geschah deshalb, da die Buchung der Anreise aus organisatorischen Gründen für Jäger und Kamerateam gemeinsam durch den ORF erfolgen musste, um die Jäger auch in Flugzeug und Eisenbahn filmen zu können.

Auf Basis des Parteilenvorbringens und der Gestaltung der inkriminierten Sendung ist davon auszugehen, dass der Teilnehmer W. der Absicht, eine Jagdreise nach Russland zu unternehmen, bereits vor der Kontaktaufnahme durch die Schauplatz-Redaktion nicht abgeneigt war, was auch der Antragsteller einräumt. Dies ergibt sich aus der überzeugenden Darlegung von Seiten Ws. in der inkriminierten Sendung hinsichtlich dessen subjektiver Empfindungen während der Jagd, sowie aus der Darlegung, dass sein Vater bereits einen Bären in Russland erlegt hat.

Offensichtlich ist nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates, dass die dokumentierte Jagdreise ohne organisatorische und finanzielle Unterstützung von Seiten des ORF in dieser Weise und unter Mitwirkung der handelnden Personen nicht zustande gekommen wäre. Eine Berichterstattung über Jagdausflüge nach Russland wäre demzufolge zumindest in dieser Form nicht möglich gewesen. Eine mögliche Beeinflussung des Verhaltens der Jäger durch die Redaktion schließen sowohl Antragsteller wie auch Antragsgegner aus.

Ob der Jäger W. ohne Kontaktaufnahme durch den ORF eine Jagdreise nach Russland unternommen hätte, kann letztendlich mangels Entscheidungsrelevanz dahingestellt bleiben.

Dass ein organisatorischer wie finanzieller Beitrag des ORF zum Zustandekommen der Sendung erfolgte, musste der Redaktion zwangsläufig bekannt gewesen sein und wurde nicht in Abrede gestellt. Eine Erwähnung dieser Tatsachen in der inkriminierten Sendung erfolgte nicht.

Rechtlich folgt:

4. Der Bundeskommunikationssenat hat gemäß § 36 Abs. 1 Z 2 lit. b ORF-G auf Antrag des Publikumsrates über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu entscheiden. Anträge sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung einzubringen. Die inkriminierte Sendung wurde am 16.11.2007 ausgestrahlt, der Antrag wurde am 15.4.2008, sohin innerhalb offener Frist eingebracht.

Jede zulässige Darbietung des ORF ist den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 5 ORF-G unterworfen. Gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G hat der ORF bei Gestaltung seiner Sendungen unter anderem für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13843/1994). Den ORF treffen allerdings je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17082/2003). Eine Offenlegungspflicht für organisatorische oder finanzielle Beiträge des ORF am Zustandekommen einer Berichterstattung ist dem ORF-G nicht ausdrücklich zu entnehmen.

Auch wenn der Antragsteller lediglich den Aspekt des organisatorischen und finanziellen Beitrages zur Genese der inkriminierten Reportage in Beschwerde zieht, hat sich der Bundeskommunikationssenat anlässlich der Prüfung der inkriminierten Sendung auf die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-G und nicht nur auf den Beschwerdeantrag zu beschränken (vgl. VfSlg. 7716/1975)

5. Unstrittig ist, dass die inkriminierte Sendung durch den ORF gestaltet wurde und bereits deshalb den Grundsätzen der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit unterworfen ist. Der Antragsgegner führt in seiner Stellungnahme aus, bei der inkriminierten Sendung handle es sich um einen Dokumentarfilm. Damit vertritt der Antragsgegner offensichtlich, wenn auch nicht ausdrücklich, die Auffassung, die inkriminierte Sendung sei nicht unter § 4 Abs. 5 ORF-G zu subsumieren.

Der in diesem Kontext erfolgten Anregung des Antragsgegners auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Gebiet des Medienwesens war nicht zu folgen. Welche Anforderungen an eine konkrete Sendung hinsichtlich der Gewährleistung des Objektivitätsgebotes zu stellen sind – konkret, ob es sich um eine § 4 Abs. 5 ORF-G zu unterstellende Sendung handelt, stellt eine durch den Bundeskommunikationssenat zu beurteilende Rechtsfrage dar.

Bei der inkriminierten Sendung „Am Schauplatz - Bärenjäger“ handelt es sich nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates um ein fernsehpublizistisches Format mit dem Anspruch, über insbesondere als gesellschaftlich wichtig empfundene Themen kontroverielle Berichterstattung zu bieten. Die Sendungsgestaltung erfolgte hinsichtlich der inkriminierten Sendung in reportageähnlicher Aufmachung mittels der Schilderung der Bärenjagd durch den begleitenden Reporter. Die teilnehmenden Jäger W. und R. kamen ausführlich zu Wort, um ihre subjektiven

Eindrücke und Erlebnisse vor und während der Reise darzulegen. Des Weiteren äußerten sich einheimische Personen am Schauplatz der Dreharbeiten in Russland zum Thema Bärenjagd. Eine Kommentierung der Fakten oder Ergänzung durch eigene Eindrücke des Journalisten erfolgt hingegen nicht. Die Vermittlung tagesaktueller Information wird durch die inkriminierte Sendung erkennbar nicht bezweckt. Angemerkt sei, dass die parallel aufbereitete Berichterstattung über „Bärenliebhaber“ in Österreich nicht weiter entscheidungsrelevant ist.

Daraus folgt, dass die inkriminierte Sendung als zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen im Sinn des § 4 Abs. 5 Z. 1 ORF-G stehend anzusehen ist und deshalb den Anforderungen des § 4 Abs. 5 ORF-G zu entsprechen hat. Da es sich nicht um die Vermittlung von Nachrichten handelt, ist jedoch an die inkriminierte Sendung kein allzu strenger Maßstab anzulegen.

6. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (Verwaltungsgerichtshof vom 10. November 2004, ZI. 2002/04/0053, vom 1. März 2005, ZI. 2002/04/0194 und vom 15. September 2006, ZI. 2004/04/0074).

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Entsprechung des Objektivitätsgebotes ist sohin der äußere Eindruck der ausgestrahlten Sendung. Die durch den Beschwerdegegner diesbezüglich ins Treffen geführte Entscheidung RFK 10.12.1990, RfR 1991, 6, kann jedoch nicht zur einer gänzlichen Ausblendung der im Vorfeld der Sendung gelegenen Ereignisse führen. Ob dem Objektivitätsgebot durch die konkrete Gestaltung einer Sendung entsprochen wird, schließt regelmäßig eine Prüfung jener vor der konkreten Sendung gelegenen Ereignisse mit ein, deren mediale Aufbereitung durch die Sendungsgestaltung erfolgt. Auch hinsichtlich der durch die Beschwerde aufgezeigten Vorgänge im Zuge des Zustandekommens der Produktion ist nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates eine eingehende Prüfung dieser Ereignisse unabdingbar.

7. Betreffend die Authentizität des Verhaltens der Jäger haben sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner keine Zweifel geäußert. Auch im Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat sind keine Anzeichen hervorgekommen, wonach auf die Jäger hinsichtlich ihres Verhaltens während der Jagdreise in irgendeiner Art und Weise Einfluss durch die Redaktion ausgeübt worden wäre.

Der Durchschnittsbetrachter gewinnt bei Betrachtung der Sendung den Eindruck, dass es sich im Wesentlichen um die Wiedergabe subjektiv erlebter Eindrücke und Ereignisse der beiden Bärenjäger handelt, die Thema dieser Sendung sind. Dem werden die Ansichten und Eindrücke von „Bärenliebhabern“ gegenübergestellt. Die inkriminierte Sendung ist nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates durch eine ansatzweise satirische und karikierende Gegenüberstellung einander vollkommen entgegengesetzter Extrempositionen gekennzeichnet, wobei eine durchaus überspitzte, jedoch die Grenzen der Polemik noch nicht überschreitende Darstellung der Ansichten gleichermaßen von Befürwortern und Gegnern der Bärenjagd stattfindet. Schlussendlich ist dem Durchschnittskonsumenten auch erkennbar, dass mit dem Jagdtourismus eine selbst der Jägerschaft sehr umstrittene Erscheinung dokumentiert wurde.

Durch die Sendungsgestaltung ist zudem erkennbar, dass es sich bei der Sendung nicht um eine Form von tagesaktueller Berichterstattung handelt. Im Ergebnis kann daher von einer nicht unausgewogenen Berichterstattung ausgegangen werden.

8. Der Bundeskommunikationssenat geht wie auch der Antragsteller davon aus, dass ein Beitrag finanzieller wie organisatorischer Natur zur Herbeiführung eines Ereignisses, welches Gegenstand einer Berichterstattung sein soll, dann mit dem Objektivitätsgebot vereinbar ist, sofern eine Beeinflussung der Authentizität der Berichterstattung ausgeschlossen werden kann und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der Anschein von Parteinahme oder der Verzerrung der Dimensionen des Ereignisses hintangehalten wird.

Gerade bei Sendungen wie „Am Schauplatz“ wird es oftmals notwendig sein, in Umgebungen und Milieus vorzudringen, welche unter gewöhnlichen Umständen einer nicht verdeckten Berichterstattung schwer zugänglich wären. Sofern eine Berichterstattung aufgrund sachlicher journalistischer Kriterien dennoch angestrebt wird, ist es nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit einer ansonsten authentischen Berichterstattung geschaffen wird. Die Grenze der zulässigen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung wird im Übrigen insbesondere dort anzusiedeln sein, wo unlautere Methoden angewendet werden. Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, welcher aufgrund der Verweisung in 1.5.19 der Programmrichtlinien des ORF auch für diesen relevant ist, führt als demonstrativ zu verstehende Aufzählung Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, Ausnützung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte an. Was die inkriminierte Sendung betrifft, sind im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass durch unlautere Methoden im Vorfeld der Aufzeichnung der Sendung die Authentizität der Berichterstattung beeinträchtigt wurde.

Hinsichtlich finanzieller Leistungen zu Gunsten an Dreharbeiten Beteiligter geht der Bundeskommunikationssenat davon aus, dass solche im Regelfall dann als unbedenklich hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Ergebnisses der Berichterstattung anzusehen sein werden, sofern ihnen ein sachlich gerechtfertigter und nachvollziehbarer Aufwand gegenübersteht. Dieser Aufwand kann, wie der Antragsgegner zutreffend anführt, sowohl in einem Sachaufwand (als Beispiel werden Reinigungskosten nach Dreharbeiten angeführt) als auch in Gestalt von Zeitversäumnis durch die Teilnahme an den Dreharbeiten bestehen. Dabei muss jedoch im Sinn eines qualitativ hochwertigen Journalismus sichergestellt sein, dass trotz der jeweiligen finanziellen Leistung einseitige Berichterstattung oder Parteinahme ausgeschlossen sind. Aus § 40 Abs. 3 ORF-G ergibt sich jedoch, dass der ORF als im Wesentlichen durch die Allgemeinheit finanzierte Körperschaft die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat, worin eine Grenze hinsichtlich unverhältnismäßiger finanzieller Zuwendungen an Dritte zu erblicken ist.

9. Zutreffend führt der Antragsteller aus, dass Objektivität die Verpflichtung mit einschließt, mittels der Sendung ein zutreffendes Bild von der Wirklichkeit zu zeichnen, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung erkannt und sachlich dargelegt werden (so bereits RFK 22.8.1989, RfR 1990, 38). Der Antragsteller vermeint, aus diesem Grundsatz hätte die Offenlegung des organisatorischen und finanziellen Beitrages des ORF zum Zustandekommen der inkriminierten Sendung dem Zuseher gegenüber offen gelegt werden müssen.

Dem ist bezüglich der inkriminierten Sendung nicht beizupflichten. Unbestritten kommt dem ORF bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sowie der Gestaltung seiner Sendungen ein weiter journalistischer Spielraum zu, welcher unter anderem durch die bereits zitierten, aus dem Objektivitätsgebot resultierenden Verpflichtungen, eingeschränkt wird. Grundsätzlich kann auch durch ein Unterlassen eine Verletzung des Objektivitätsgebotes erfolgen, insbesondere bei einer unvollständigen Darstellung wesentlicher Elemente der Berichterstattung (vgl. RFK 6.3.1992, RfR 1992, 45). Andererseits sind unvollständige Darstellungen des Sachverhaltes solange zulässig, als keine einseitige oder verzerrende Darstellung eines Ereignisses erfolgt. Zudem ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass Sendungen naturgemäß auf eine bestimmte zeitliche Dauer beschränkt sind, dass nicht über alle Aspekte zu berichten ist, welche der Redaktion in Zusammenhang mit dem Thema der Berichterstattung zur Kenntnis gelangen. Weiters ist zu differenzieren, ob die Sendung eine tagesaktuelle Information bezweckt, wobei wohl ein strengerer Maßstab anzulegen sein wird, oder ein sonstiges fernsehpublizistisches Format wie beispielsweise die inkriminierte Sendung vorliegt.

In Zusammenhang mit der inkriminierten Sendung ist das Kriterium der Wesentlichkeit der in die Berichterstattung aufzunehmenden Elemente von Relevanz. Der Bundeskommunikationssenat gelangt diesbezüglich zur Ansicht, dass organisatorische und/oder finanzielle Beiträge des ORF zum Zustandekommen der Berichterstattung solange nicht als wesentliche Elemente der Berichterstattung gelten und deshalb gegenüber den Zusehern nicht zwingend offen zu legen wären, solange die Authentizität der Information gewährleistet bleibt und dem Beitrag nach objektiven Kriterien ein insgesamt untergeordneter Stellenwert zukommt, sodass die Gefahr der Beeinflussung der Berichterstattung als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Eine Offenlegung insbesondere finanzieller Leistungen des ORF im Zuge der Sendungsproduktion an in der Sendung auftretende Dritte wäre schließlich allenfalls dann zu bejahen, sofern eine Abwägung des diesbezüglichen sachlich gerechtfertigten Informationsinteresses des durchschnittlichen Zusehers gegenüber der journalistischen Gestaltungsfreiheit ein Überwiegen des Informationsinteresses ergibt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn Zuwendungen an Protagonisten oder Interviewpartner in einem ohne weiteres erkennbaren auffälligen Missverhältnis zu deren Aufwendungen und Zeitverlust stünden. In diesem Fall müsste angenommen werden, dass es sich um ein Interview handelt, an dessen Zustandekommen finanzielle Interessen maßgeblich beteiligt waren. Diese wesentliche Information wäre dem Zuseher sehr wohl zu vermitteln, um eine entsprechend differenziertere Reflexion der Information durch den Zuseher zu ermöglichen. Eine Informationspflicht gegenüber dem Zuseher ergibt sich in diesem Zusammenhang auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Zuseher als den ORF zu einem Gutteil finanzierende Allgemeinheit hinsichtlich der besonderen Bedeutung der Sendung in Kenntnis zu setzen, zu deren Zustandekommen der ORF einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Beitrag zu leisten bereit ist.

10. Die inkriminierte Sendung konnte wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht nur deshalb zustande kommen, weil die Redaktion mangels möglicher Zusammenarbeit mit einem österreichischen Veranstalter von Jagdreisen auf einen russischen Veranstalter ausweichen musste. Dies schloss die Notwendigkeit ein, den damit verbundenen organisatorischen Aufwand sowie die selbständige Anreise nach Russland abzuwickeln. Es ist dem Bundeskommunikationssenat nicht erkennbar, dass dadurch die Authentizität der Berichterstattung gefährdet wurde. Es kann daher, was den organisatorischen Anteil der Redaktion am Zustandekommen der Jagdreise betrifft, nicht davon gesprochen werden, dass es sich um ein wesentliches Element der Berichterstattung handelt, welches in der inkriminierten Sendung zwingend hätte offen gelegt werden müssen.

Nicht unwesentlich wäre allenfalls eine sachlich nicht zu rechtfertigende Unverhältnismäßigkeit der Aufwandsentschädigung der Jäger. Eine solche lag jedoch nicht vor. Die sachliche Rechtfertigung, nämlich die Beeinträchtigung durch die Dreharbeiten anlässlich einer Reise, welche doch zum Großteil durch die Jäger finanziert werden musste, erscheint dem Bundeskommunikationssenat ebenso als noch nachvollziehbar wie die Höhe des dafür geleisteten Betrages. Dass dieser in Form der Übernahme der Reisekosten geleistet wurde, kann in diesem Fall als unwesentlich dahinstehen, da auch dadurch den Jägern ein geldwerter Vorteil direkt zugewendet wurde. Des weiteren ergibt sich aus der doch noch geringen Höhe des finanziellen Beitrages zu den Kosten der Jagdreise und der Notwendigkeit, diesen zu leisten um die Aufzeichnung des Materials durchführen zu können, dass den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchaus entsprochen wurde.

Aus der Gestaltung der inkriminierten Sendung ergibt sich zudem über die durch die in Beschwerde gezogene Unterlassung der Offenlegung des finanziellen und organisatorischen Beitrages des ORF hinaus keine eingehende Bewertung der Beweggründe der teilnehmenden Jäger, nach Russland zu fahren. Insbesondere wird nicht behauptet, dass die Jäger aus eigenem Antrieb die Jagdreise und die Berichterstattung darüber veranlasst hätten. Im Zuge der inkriminierten Sendung gibt der Jäger W. lediglich seine Reisekosten mit einem Betrag von 3450,00 € an. Dieser Betrag stimmt mit der Kostenaufstellung überein, welche Beilage 1 des Antrages beigegeben ist. Die durch den ORF übernommenen Kosten sind in dem durch den Jäger W. angegebenen Reisepreis nicht enthalten. Es wird daher jedenfalls nicht durch die inkriminierte Sendung der Eindruck erweckt, der Jäger w. hätte mehr bezahlen müssen, als dies tatsächlich der Fall war. Es kann daher auch, was den geleisteten finanziellen Beitrag des ORF betrifft, nicht davon gesprochen werden, dass es sich um ein wesentliches Element der Berichterstattung handelt, welches in der inkriminierten Sendung zwingend hätte offen gelegt werden müssen.

Auf das Veröffentlichungsbegehren war bei diesem Ergebnis nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180 zu entrichten. Bei Überreichung der Beschwerde nach dem 1. Juli 2008 beträgt die Gebühr EUR 220 (vgl. § 17a VerfGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008).

16. Juni 2008
Der Vorsitzende:
PÖSCHL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: